

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. GGR 135/17
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBIÜRO 4. Mai 2017
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

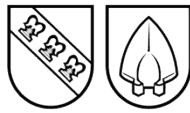
SIGNATUR **13 FÜRSORGE**
13.04 Alters- und Pflegeheim (Bauakten s. 28.03, Zweckverband s. 13.00)

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Anstaltsverordnung des Alterszentrums Bruggwiesen; Dotationskapital**

GESCH.-NR. SR 2017-0136
BESCHLUSS-NR. SR 2017-74
VOM 04.05.2017
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Gesundheit
REFERENT Ottiger Mathias

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Antrag VR Änderung Anstaltsverordnung	03.03.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Begleitbrief VR Anstaltsverordnung	06.03.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Beschluss Bezirksrat Jahresrechnung 2015	31.10.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Beschluss Bezirksrat Jahresrechnung 2014	01.06.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen	06.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES VOM 4. MAI 2017

GESCH.-NR. 2017-0160
BESCHLUSS-NR. SR 2017-74
GESCH.-NR. GGR 135/17

BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **13 FÜRSORGE**
13.04 Alters- und Pflegeheim (Bauakten s. 28.03, Zweckverband s. 13.00)

BETRIFFT **Alterszentrum Bruggwiesen - Dotationskapital - Teilrevision Anstaltsverordnung;
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 49bis ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

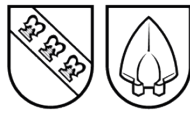
1st Die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen vom 6. März 2008 wird wie folgt angepasst (Änderungen unterstrichen):

Art. 12	¹ Mit der Betriebsaufnahme werden dem Alterszentrum Bruggwiesen	Eigenmittel
	a) sämtliche Mobilien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	
	b) als Dotationskapital werden Franken 1 Mio. in bar übertragen. <u>Das Dotationskapital wird nicht verzinst.</u>	
	² <u>Das Dotationskapital beträgt nach Betriebsaufnahme maximal Franken 1 Mio. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.</u>	

2nd Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3rd Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Verwaltungsrat Alterszentrum Bruggwiesen, Bruno Wittwer, Präsident, Fischeracherstrasse 18, 8315 Lindau
- Alterszentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Geschäftsleiterin, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
- Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
- Abteilung Gesundheit
- Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 4. MAI 2017

GESCH.-NR. 2017-0160
BESCHLUSS-NR. SR 2017-74
GESCH.-NR. GGR 135/17

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Bei der Abnahme der Jahresrechnungen 2014 und 2015 beanstandete der Bezirksrat, dass die Höhe des Dotationskapitals nicht mehr mit der Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) vom 6. März 2008 übereinstimme. Er forderte den Verwaltungsrat AZB auf, das Dotationskapital im Sinne der Verordnung wieder zu erhöhen oder eine Anpassung der Verordnung zu veranlassen.

Mit Antrag vom 3. März 2017 beantragt der Verwaltungsrat AZB eine Änderung der Anstaltsverordnung. Gemäss diesem soll das Dotationskapital maximal 1 Million Franken betragen.

AUSGANGSLAGE

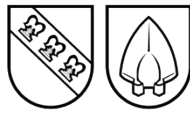
Aufgrund guter Jahresergebnisse entschied sich der Verwaltungsrat AZB in den Jahren 2014 und 2015 für eine Rückzahlung des Dotationskapitals von je Fr. 200'000.-. Im Zusammenhang mit der Abnahme der Jahresrechnungen 2014 und 2015 wies der Bezirksrat Pfäffikon den Verwaltungsrat des Alterszentrums Bruggwiesen an, das Dotationskapital spätestens mit der Jahresrechnung 2016 wieder auf 1 Million Franken (gemäss aktueller Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen, IE 300.01.03, AZBVO, vom 6. März 2018, Artikel 12) zu erhöhen oder die Verordnung entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Verhandlungen zur vollkostendeckenden Miete lud der Stadtrat den Verwaltungsrat AZB gleichzeitig ein, sich Gedanken über weitere Anpassungen in der Anstaltsverordnung zu machen.

TEILREVISION ANSTALTSVERORDNUNG DOTATIONSKAPITAL

Eine Aufstockung des Dotationskapitals auf 1 Million Franken wird vom Verwaltungsrat AZB nicht in Erwägung gezogen. Mit Antrag vom 3. März 2017 beantragt der Verwaltungsrat AZB Artikel 12 der Anstaltsverordnung mit folgendem zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

Abs. 2 (neu) *„Das Dotationskapital beträgt maximal Franken 1 Mio.“*



ANTRAG DES STADTRATES VOM 4. MAI 2017

GESCH.-NR. 2017-0160
BESCHLUSS-NR. SR 2017-74
GESCH.-NR. GGR 135/17

In der aktuellen Anstaltsverordnung lautet Artikel 12, Randtitel „Eigenmittel“ wie folgt:

Art. 12	Mit der Betriebsaufnahme werden dem Alterszentrum Bruggwiesen	Eigenmittel
	a) sämtliche Mobilien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	
	b) als Dotationskapital werden Franken 1 Mio. in bar übertragen. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.	

Der bisherige Wortlaut von Artikel 12 bezieht sich insbesondere auf die Betriebsaufnahme. Mit der durch den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Änderung wird Artikel 12 mit einer zusätzlichen Bestimmung ergänzt, die sich auf die Zeit nach der Betriebsaufnahme bezieht. Im Sinne einer unmissverständlichen Formulierung soll demnach der neue Absatz 2 durch den Zusatz „nach Betriebsaufnahme“ ergänzt werden. Weiter ist konsequenterweise die Bestimmung „Das Dotationskapital wird nicht verzinst“ in den neuen Absatz 2 zu integrieren.

Die Verordnung soll dementsprechend wie folgt angepasst werden (Änderungen unterstrichen):

Art. 12	¹ Mit der Betriebsaufnahme werden dem Alterszentrum Bruggwiesen	Eigenmittel
	a) sämtliche Mobilien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	
	b) als Dotationskapital werden Franken 1 Mio. in bar übertragen. <u>Das Dotationskapital wird nicht verzinst.</u>	
	² <u>Das Dotationskapital beträgt nach Betriebsaufnahme maximal Franken 1 Mio. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.</u>	

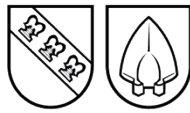
WEITERE ÄNDERUNGEN

Wie einleitend erwähnt, ersuchte der Stadtrat den Verwaltungsrat AZB, sich gleichzeitig auch Gedanken über weitere Änderungen in der Anstaltsverordnung zu machen. Mit Schreiben vom 6. März 2017 teilt der Verwaltungsrat mit, dass er die Gelegenheit genutzt habe, sich mit der Verordnung auseinanderzusetzen und er zum Schluss gekommen sei, keine weiteren Änderungen zu beantragen.

Der Verwaltungsrat begründet seinen Entscheid damit, dass der Stadtrat und der Verwaltungsrat anlässlich der stadträtlichen Klausur im Sommer 2016 übereingekommen seien, dass sich die aktuelle Rechtsform bewährt habe und der Verwaltungsrat deshalb keinen Anlass sehe, die heutige Rechtsform anzupassen.

Der Verwaltungsrat erachte es weiter als wichtig, dass der Rahmenvertrag und die jährliche Leistungsvereinbarung zwischen dem Stadtrat und dem AZB vereinbart werden, da sich die Pflege- und Betreuungsversorgung in stetigem Wandel befände. In einem sich stetig verändernden Prozess sei es wichtig, dass die Vereinbarung möglichst nahe an der operativen Ebene bleibe und flexibel und zeitnah angepasst werden könne.

Auch soll – wie bisher – der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und den Voranschlag abschliessend genehmigen und der Stadtrat sowie der Grosse Gemeinderat die Jahresrechnung sowie den Voranschlag weiterhin zur Kenntnis nehmen. Eine Anpassung diesbezüglich erachtet der Verwaltungsrat als unnötig.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 4. MAI 2017

GESCH.-NR. 2017-0160
BESCHLUSS-NR. SR 2017-74
GESCH.-NR. GGR 135/17

ERWÄGUNGEN DES STADTRATES

Der Stadtrat begrüsst die vom Verwaltungsrat beantragte Anpassung der Anstaltsverordnung. Die gute finanzielle Lage des Alterszentrum Bruggwiesen machte es überhaupt möglich, das Dotationskapital teilweise zurückzahlen. Mit der vorgesehenen Teilrevision der Anstaltsverordnung werden die gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestand des Dotationskapitals wieder in Einklang gebracht.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat keinen weiteren dringenden Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtliche Anstalt ausmacht. Der Stadtrat erachtet es darum als richtig, vorerst nur die Bestimmungen zum Dotationskapital in der Anstaltsverordnung zu ändern. Diesbezüglich besteht ein zeitlicher Handlungsdruck. Der Stadtrat beabsichtigt jedoch, noch in dieser Amtsdauer die weiteren Regelungen zum Alterszentrum Bruggwiesen zu prüfen und darauf basierend bei Bedarf Beschlüsse zu fällen oder dem Parlament zu beantragen.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 08.05.2017

ms